

Beschlussesentwurf: Gesetz über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBL)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002¹⁾ sowie auf Artikel 71 Absatz 1 und 93 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.xxxx

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹⁾ Dieses Gesetz bezweckt die Organisation der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, indem Führungsstrukturen den Ereignissen entsprechend zur Anwendung gelangen.

§ 2 Gegenstand

¹⁾ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der mit der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen beauftragten Stellen.

§ 3 Begriffe

¹⁾ Als unerwartetes Ereignis im Sinne dieses Gesetzes gelten Katastrophen und Notlagen wie namentlich Altstadtflächenbrände, Eisenbahnunglücke, schwere Naturkatastrophen, Erdbeben oder Strommangellagen.

²⁾ Eine besondere Lage liegt vor, wenn ein unerwartetes Ereignis eintritt, dessen Einfluss und Auswirkungen eine Konzentration mehrerer Einsatzmittel, eine Koordination mehrerer Verfahren sowie eine koordinierte Führung erfordern.

¹⁾ SR [520.1](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

[Geschäftsnummer]

³ Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn ein unerwartetes Ereignis eintritt, welches das ganze Kantonsgebiet oder Teile davon betrifft und dessen Einfluss und Auswirkungen eine Konzentration aller Einsatzmittel, eine Koordination der Gesamtheit der Verfahren sowie eine koordinierte Führung erfordern.

2. Organisation der Führungsstäbe

§ 4 Organisation des Kantonalen Führungsstabes

¹ Der Kantonale Führungsstab (KFS) setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) dem Chef oder der Chefin des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz als Chef oder Chefin KFS;
- b) einem oder einer Angehörigen der Polizei Kanton Solothurn als Stabschef oder Stabschefin KFS;
- c) mindestens je einer Vertretung der Partnerorganisationen.

² Der Chef oder die Chefin KFS oder der Stabschef oder die Stabschefin KFS können einen Sonderstab ernennen.

³ Der Regierungsrat regelt die weitere Organisation des KFS in einer Verordnung.

§ 5 Organisation der Regionalen Führungsstäbe

¹ Die Organisation der Regionalen Führungsstäbe (RFS) richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005¹⁾.

3. Zuständigkeit und Aufgaben

§ 6 Grundsatz

¹ Die Gemeinden sind verantwortlich für die Bewältigung einer besonderen Lage.

² Der Kanton ist verantwortlich für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage.

§ 7 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat:

- a) stellt die Organisation der Bewältigung einer ausserordentlichen Lage sicher;
- b) legt mittels Beschluss den Beginn und das Ende einer ausserordentlichen Lage fest;
- c) informiert die Gemeinden und die Bevölkerung umgehend über das Bestehen einer ausserordentlichen Lage;
- d) erstattet dem Kantonsrat über die Bewältigung der ausserordentlichen Lage an der nächsten Session schriftlich oder mündlich Bericht;
- e) kann in einer ausserordentlichen Lage von sich aus oder auf Antrag des KFS ein Hilfebegehren an den Bund stellen;

¹⁾ BGS [531.1](#).

[Geschäftsnummer]

- f) kann einen Notstandskredit gemäss § 20 beschliessen;
- g) wählt die Mitglieder des KFS gemäss § 4 Absatz 1 Buchstabe b und c.

§ 8 *Kantonaler Führungsstab*

¹ Der KFS dient dem Regierungsrat in einer ausserordentlichen Lage als Führungsorgan und koordiniert die Einsätze der RFS, der Partnerorganisationen und Dritter.

² Seine weiteren Aufgaben in einer ausserordentlichen Lage sind insbesondere:

- a) die Sicherstellung des Informationsflusses gegenüber dem Regierungsrat;
- b) die Sicherstellung der Warnung, der Alarmierung, der Information und der Erteilung von Verhaltensweisungen an die Bevölkerung;
- c) die Koordination der nachbarlichen Hilfeleistung;
- d) die Anforderung zusätzlicher Ressourcen und die Koordination derer Einsatz oder Verwendung;
- e) die Beantragung eines Notstandskredits beim Regierungsrat;
- f) die Koordination der Instandstellung und Schadensregulierung.

³ Der Regierungsrat kann dem KFS mittels Verordnung weitere Aufgaben übertragen.

§ 9 *Regionaler Führungsstab*

¹ Der RFS legt den Beginn und das Ende einer besonderen Lage fest, sofern dies nicht die Gemeinde festlegt.

² Der RFS hat in einer besonderen Lage insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Koordination der Einsätze der Partnerorganisationen;
- b) die Sicherstellung des Informationsflusses gegenüber dem KFS, wie namentlich über den Beginn und das Ende einer besonderen Lage sowie über die Ereignisbewältigung;
- c) die Sicherstellung der Warnung, der Alarmierung, der Information und der Erteilung von Verhaltensweisungen an die Bevölkerung;
- d) die Koordination von Sofort- und Behebungsmassnahmen;
- e) die Koordination der nachbarlichen Hilfeleistung;
- f) die Anforderung zusätzlicher Ressourcen und die Koordination derer Einsatz oder Verwendung.

³ Der RFS erfüllt in einer ausserordentlichen Lage namentlich Aufgaben gemäss Absatz 2. Er hat hierbei die Anordnungen des KFS zu befolgen.

§ 10 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden:

- a) stellen die Organisation der Bewältigung einer besonderen Lage sicher;
- b) legen den Beginn und das Ende einer besonderen Lage fest, sofern dies nicht der RFS festlegt;
- c) stellen den Informationsfluss gegenüber dem KFS sicher und informieren namentlich über den Beginn und das Ende einer besonderen Lage sowie über die Ereignisbewältigung;
- d) halten ihre Ressourcen für die überregionale Hilfe zur Verfügung;

[Geschäftsnummer]

- e) haben in einer ausserordentlichen Lage die Anordnungen des KFS zu befolgen.

§ 11 Partnerorganisationen

¹ Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Partnerorganisationen gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002¹⁾ richten sich nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung.

² Die Partnerorganisationen unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stimmen ihre Einsätze aufeinander ab.

4. Führungsübernahme

§ 12 Führungsübernahme in einer ausserordentlichen Lage

¹ In einer ausserordentlichen Lage verbleibt die Führung bei den RFS und den Gemeinden, bis der KFS die Führung übernimmt.

§ 13 Führungsübernahme in einer besonderen Lage

¹ Der KFS übernimmt in einer besonderen Lage die Führung, wenn:

- a) der Chef oder die Chefin KFS oder der Stabschef oder die Stabschefin KFS dies für notwendig erachten;
- b) der RFS oder die Gemeinde dies beantragen.

² Die Führungsübernahme hat keinen Einfluss auf die Kostentragung.

³ Die Bestimmungen zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage gelten sinngemäss.

5. Eingriff in Rechte Dritter

§ 14 Generalklausel

¹ In einer ausserordentlichen Lage dürfen die nach diesem Gesetz mit der Bewältigung beauftragten Stellen alle notwendigen Massnahmen ergreifen, sofern die öffentliche Ordnung und fundamentale Rechtsgüter des Staates oder Privater gegen schwere und zeitlich unmittelbar drohende Gefahr zu schützen sind.

§ 15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht

¹ Zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage kann der Regierungsrat Dritte zum Einsatz verpflichten, sofern der Bedarf nicht zeitgerecht auf dem ordentlichen Weg gedeckt werden kann.

² Greifen die von den nach diesem Gesetz beauftragten Stellen zur Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage getroffenen Massnahmen und Anordnungen in die persönliche Freiheit, in Eigentum oder Besitz einer Person ein, so ist diese zur Duldung des Eingriffs verpflichtet.

¹⁾ SR [520.1](#).

§ 16 Requisition

¹ In einer ausserordentlichen Lage haben der Chef oder die Chefin KFS oder der Stabschef oder die Stabschefin KFS das Requisitionsrecht zu den gleichen Bedingungen wie die Armee. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.

² Der Requisitionsbefehl ist endgültig und sofort vollstreckbar.

6. Finanzielles

§ 17 Kostentragung in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage

¹ Die Kostentragung richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

² Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den allgemeinen Grundsätzen über Aufgabenbereich und Zuständigkeit der Gebietskörperschaften im Kanton Solothurn.

³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat über die Kostentragung.

§ 18 Kostentragung für angeforderte oder beanspruchte Ressourcen

¹ Hat der Kanton zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage Ressourcen angefordert oder beansprucht, werden die dadurch entstandenen Kosten im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel dem Kanton und den vom Ereignis betroffenen Gemeinden auferlegt.

² Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat über die Kostentragung.

§ 19 Kostentragung durch Verursacher

¹ Wer eine besondere oder ausserordentliche Lage vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, hat alle dem Kanton und den Gemeinden angefallenen Kosten für deren Bewältigung zu tragen. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.

§ 20 Notstandskredit

¹ Sind in einer ausserordentlichen Lage Ausgaben für Sofortmassnahmen nötig, deren Aufschub schwerwiegende Nachteile für den Kanton oder die Gemeinden zur Folge hätte, kann der Regierungsrat einen Notstandskredit sprechen.

² Der Notstandskredit ist dem Kantonsrat nachträglich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

7. Haftung und Entschädigung

§ 21 Haftung

¹ Die Haftung richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

§ 22 Entschädigung für angeforderte oder beanspruchte Ressourcen

¹ Hat der Kanton zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage Ressourcen angefordert oder beansprucht, leistet er eine angemessene Entschädigung.

[Geschäftsnummer]

§ 23 *Entschädigung bei Requisition*

¹ Der Kanton leistet in seiner Zuständigkeit für Gebrauch, Wertverminderung und Verlust des requirierten Eigentums angemessene Entschädigung.

§ 24 *Geltendmachung von Entschädigungen*

¹ Das Entschädigungsbegehren ist beim Departement schriftlich einzureichen.

² Wird zum Entschädigungsbegehren innert 3 Monaten seit einer Einreichung nicht oder ablehnend Stellung genommen, so kann beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht werden. Wird beim Verwaltungsgericht vorher Klage eingereicht, überweist es die Angelegenheit dem Departement. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.

8. Ausführungsbestimmung und Rechtsschutz

§ 25 *Ausführungsbestimmung*

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

§ 26 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Entscheide des Regierungsrates nach § 17 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

II.

1.

Der Erlass Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005²⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Begriffe der Katastrophe und der Notlage richten sich nach dem Gesetz über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom xx.xx.xxxx³⁾.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Grundsätzlich richten sich die Aufgaben der Partnerorganisationen nach dem Gesetz über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom xx.xx.xxxx⁴⁾.

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ BGS [531.1.](#)

³⁾ BGS [122.151.](#)

⁴⁾ BGS [122.151.](#)

2.

Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 82 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die bei Katastrophen zu treffenden Massnahmen sowie für die Deckung der daraus entstehenden Kosten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom xx.xx.xxxx³⁾.

III.

Der Erlass Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Katastrophengesetz) vom 5. März 1972⁴⁾ (Stand 1. Januar 1984) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

²⁾ BGS [618.111.](#)

³⁾ BGS [122.151.](#)

⁴⁾ BGS [122.151.](#)